

Mitteilung möglicher Krankheitsursache an Krankenkasse

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

der Gesetzgeber hat für die gesetzliche Krankenversicherung eine Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden des Versicherten festgelegt. Sie tritt ein, wenn der Versicherte sich eine Krankheit durch

- eine medizinisch nicht notwendige ästhetische Operation,
- eine Tätowierung oder
- ein Piercing

zugezogen hat. Die Krankenkasse hat den Versicherten in diesen Fällen an den Therapiekosten zu beteiligen und ein eventuelles Krankengeld ganz oder teilweise zu versagen. Hintergrund der Regelung ist es, die Solidargemeinschaft der Versicherten nicht mit Kosten zu belasten, die der Einzelne aus eigenem Entschluss verursacht hat. Zugleich soll die Eigenverantwortung des Patienten für seine Gesundheit gestärkt werden.

Die oben genannten Eingriffe können, sofern sie im Gesichts- bzw. Mundbereich erfolgen, auch Auswirkungen auf die Zahn- und Mundgesundheit haben. So kommt es beispielsweise nicht selten vor, dass Lippen- oder Zungenpiercings Schäden an Zähnen und Zahnfleisch verursachen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die zahnärztliche Behandlung durch einen der genannten Eingriffe verursacht ist, ist jeder Zahnarzt gesetzlich verpflichtet, die Krankenkasse darüber zu informieren.

Bei Ihnen bestehen diese Anhaltspunkte. Deshalb müssen wir Ihrer Krankenkasse mitteilen, dass Sie „eine Krankheit haben, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist“.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Sie wird wegen der Frage der Kostenbeteiligung gegebenenfalls auf Sie zukommen.